

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 82/69

URTEIL

Verkündet am
20. Oktober 1969
Heil,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Ehefrau Helga S [REDACTED] geb. T [REDACTED], B [REDACTED],
B [REDACTED]platz [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Otto S c [REDACTED] B [REDACTED] KG, B [REDACTED], K [REDACTED]-
[REDACTED], vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschaf-
ter Otto Se [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

61

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Oktober 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Kuhn und der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Fleck und Dr. Kellermann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Kammergerichts vom 15. November 1968 in Höhe von 19.236,14 DM nebst Zinsen aufgehoben. In diesem Umfang wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden hat.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die beklagte Bank betreibt die Zwangsvollstreckung aus einem Urteil vom 2. Januar 1964 über 20.000 DM nebst 6 % Zinsen seit dem 13. Dezember 1963 und aus einem Kostenfestsetzungsbeschluß vom 16. Januar 1964 über 736,14 DM nebst 4 % Zinsen seit diesem Tage. Die Klägerin beantragt, die Zwangsvollstreckung aus beiden Titeln für unzulässig zu erklären.

Das Urteil beruht auf einem Wechsel, den die Klägerin und ihr Ehemann (Horst S██████) akzeptiert und der Beklagten im Juli 1960 als Depotwechsel überlassen hatten. Das Papier sicherte einen Kredit, den die Beklagte Horst S██████ im Juni 1960 auf seinem Kontokorrentkonto eingeräumt hatte. Die-

ses Konto wurde seit Juli 1960 für die Eheleute Schäfer gemeinsam geführt. Zur Erlangung eines weiteren Kredits bestellte die Klägerin an ihrem Grundstück der Beklagten im April 1962 eine Briefgrundschuld über 200.000 DM nebst 8 % Zinsen. Die Schuld aus dem Kontokorrentverhältnis erreichte zum 30. September 1963 221.596,90 DM. Auf Antrag der Beklagten kam das Grundstück zur Zwangsversteigerung. Im Dezember 1964 verkaufte sie die Grundschuld an die Kaufleute B[REDACTED]. Ihnen wurde das Grundstück am 25. März 1965 zugeschlagen. An diesem Tage trat ihnen die Beklagte die Grundschuld ab. Der Beklagten wurden auf ihre in Höhe von 252.027,64 DM angemeldeten Ansprüche 203.029,74 DM aus dem Versteigerungserlös zugeteilt.

Die Klägerin macht geltend: Wechsel und Grundschuld sicherten dieselbe Forderung. Mit der Grundschuld sei auch die ganze der Grundschuld zugrunde liegende Forderung einschließlich der aufgelaufenen Zinsen abgetreten worden. Die Kontokorrentforderung könne nicht höher gewesen sein als die Grundschuld von 200.000 DM nebst 8 % Zinsen seit dem 16. April 1962, sie und ihr Mann hätten nach dem 30. September 1963 von der Beklagten kein Geld mehr erhalten. Die Beklagte habe deshalb keine Ansprüche mehr. Infolge der Abtretung der der Grundschuld zugrunde liegenden Forderung sei der Wechsel, wenn er überhaupt noch Rechte gegeben habe, auf die Käufer der Grundschuld gemäß § 401 BGB mit übergegangen.

Die Beklagte hält die Vollstreckungsgegenklage für unbegründet, weil der Wechsel andere Forderungen als die durch die Grundschuld gesicherte Kontokorrentforderung gesichert habe. Außerdem habe sie bloß die Grundschuld und nicht die zugrunde liegende Forderung abgetreten. Jedenfalls habe sie nicht ihre ganze Forderung abgetreten, und der ihr verbliebene Teilbetrag sei so hoch, daß sie die Klägerin aus dem Wechsel



noch in Anspruch nehmen könne. Hierfür verweist sie auf einen Kontoauszug zum 15. Juni 1965, der die Abtretung noch nicht berücksichtigt und mit 262.490 DM zu ihren Gunsten abschließt. Schließlich macht sie geltend, sie habe am 3. Mai 1966 auf Grund übernommener Bürgschaft in Höhe von 10.500 DM für die Klägerin eintreten müssen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter, jedoch abzüglich am 12. Mai 1964 gezahlter 1.500 DM, die die Beklagte auf die Hauptforderung aus dem Urteil verrechnet hat.

Die Beklagte ist in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unvertreten geblieben.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht geht davon aus, daß Grundschild und Wechsel nicht verschiedene Forderungen, sondern die Forderung der Beklagten aus dem Kontokorrentverhältnis gesichert haben. Es kommt für das Revisionsverfahren nicht darauf an, ob das auch der Wirklichkeit entspricht, wie die Revision wahrhaben möchte.

2. In Übereinstimmung mit dem Landgericht stellt das Berufungsgericht fest, daß die Beklagte nicht bloß die Grundschild, sondern auch die ihr zugrunde liegende Forderung nebst Zinsen seit dem 16. April 1962, soweit durch die Grundbucheintragung gedeckt, verkauft und abgetreten hat.

Die Revision erstrebt die noch weitergehende Feststellung, die Beklagte habe die Kontokorrentforderung "in

ihrer Gesamtheit" abgetreten. Die Verfahrensrügen, die sie insoweit erhebt, greifen jedoch nicht durch. Der näheren Begründung bedarf dies wegen Art. 1 Nr. 4 EntlG vom 15. August 1969 nicht.

3. Das Berufungsgericht meint, die Klägerin habe nicht bewiesen, daß die Beklagte nach der Abtretung keine Forderung mehr habe, die die Wechselsumme nebst Zinsen erreicht. Es geht hierbei davon aus, daß die Beklagte den Kontostand per 15. Juni 1965 auf 262.490 DM errechnet habe, und stellt fest, daß Gegenstand des Verkaufs und der Abtretung ein Betrag von 243.333,40 DM = 200.000 DM Grundschuld und 8 % Zinsen für die Zeit vom 16. April 1962 bis 31. Dezember 1964 gewesen sei.

Den Kontostand per 15. Juni 1965 durfte das Berufungsgericht seinen Überlegungen nicht ohne weiteres zugrunde legen. Nach dem Akteninhalt scheint die Abtretung mit Wirkung vom 31. Dezember 1964 vorgenommen worden zu sein (vgl. die Aussagen B. GA Bl. 72 R und 153 R in Verbindung mit dem Schreiben der Beklagten an ihn vom 9. Dezember 1964 GA Bl. 111; die Aussagen Heinrich B. GA Bl. 77 und 119; die Aussage Wilhelm F. GA Bl. 79; die Aussage G. GA Bl. 85 R und die Behauptungen der Beklagten GA Bl. 133 betr. den Übergang der Zinsen ab 1. Januar 1965 und GA Bl. 134 R betr. die angebliche Gutschrift von 200.000 DM per 31. Dezember 1964). Das war zu klären. Käme man aber selbst dazu, daß der 25. März 1965 maßgebend sei, so dürften von diesem Zeitpunkt ab dem Konto der Eheleute S. bei der Beklagten Zinsen und Zinseszinsen vom abgetretenen Betrag nicht mehr hinzugerechnet werden, da der Beklagten keine Zinsen mehr von einem abgetretenen Betrag zustehen. Das Berufungsurteil läßt nicht erkennen, auf welche Weise sich für den 15. Juni 1965 ein Betrag von 262.490 DM ergibt, insbesondere ob in ihm Zinsen und Zinseszinsen enthalten sind, die der Beklagten nicht gebühren.

Das Berufungsurteil läßt sich daher mit der gegebenen Begründung nicht halten. Es war deshalb aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Dr. Kuhn

Liesecke

Dr. Schulze

Fleck

Dr. Kellermann